

RS Vwgh 2005/6/22 2004/12/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2005

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

BGBG 1993 §19 Abs2;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

MRK Art6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/12/0177 E 20. Jänner 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Wenngleich es nicht unbedenklich erscheint, daß die Dienstbehörde gemäß § 19 Abs 2 BGBG 1993 zur Entscheidung über Schadenersatzansprüche berufen ist, die aus einer Vorgangsweise eben der Dienstbehörde abgeleitet werden, bewirkt dies noch nicht die Verfassungswidrigkeit der maßgeblichen Zuständigkeitsbestimmungen, zumal die Möglichkeit einer nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gegeben ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120171.X01

Im RIS seit

02.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at